

Jugendamt

a. Förderung der Fachberatung nach § 32 Abs. 3 HKJGB

Vorschrift	Ist-Zustand und welche Wirkung mit der Erprobung erzielt werden soll	Erläuterung der Art und Weise, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die angestrebte Erprobung erreicht werden kann	Dauer der Erprobung	Antrag im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes
§ 32 Abs. 3 HKJGB	Im Rahmen der Förderung der kontinuierlichen fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 HKJGB ist der Förderantrag jährlich bis zum 15. April beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen. Derzeit ist dem Förderantrag für jede beratene Kindertageseinrichtung eine Einzelbestätigung der jeweiligen Einrichtungsleitung beizufügen. Zusätzlich werden Sammelisten und weitere Übersichten mit den Betriebsnummern der Einrichtungen erstellt und für die Antragstellung zusammengeführt. Die Zusammenstellung der Unterlagen erfolgt verwaltungsintern durch den Fachbereich 03 und wird anschließend dem Fachbereich 05 zur Antragstellung übermittelt. Die Einholung der Einzelbestätigungen verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Kindertageseinrichtungen als auch bei der Kreisverwaltung. Inhaltlich bestätigen die Einzelbestätigungen lediglich einen Sachverhalt, der bereits durch die Fachberatung dokumentiert und anhand der Sammelliste nachvollziehbar ist.	Der Zweck der bisherigen Regelung besteht darin, gegenüber der bewilligenden Stelle einen nachvollziehbaren Nachweis über die tatsächlich erbrachte Fachberatung in den geförderten Kindertageseinrichtungen zu führen. Dieser Nachweis kann ebenso zuverlässig durch die Bestätigung der zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater erbracht werden. Diese sind selbst für die Durchführung und Dokumentation der Beratungsleistungen verantwortlich und können verbindlich bestätigen, in welchen Einrichtungen die Beratung stattgefunden hat. Die Sammelliste enthält bereits alle für die Förderung erforderlichen Angaben zu den beratenen Einrichtungen und ermöglicht weiterhin eine nachvollziehbare Prüfung. Durch den Verzicht auf die Einzelbestätigungen entfällt ausschließlich ein zusätzlicher formaler Nachweisschritt. Die inhaltliche Prüfung der Fördervoraussetzungen bleibt unverändert möglich. Gleichzeitig werden die Kindertageseinrichtungen von administrativen Aufgaben entlastet und die Antragstellung für die Kreisverwaltung erheblich vereinfacht, ohne dass Transparenz, Nachvollziehbarkeit	4 Jahre	nein

	Mit der Erprobung soll erreicht werden, dass auf die Einzelbestätigungen der Einrichtungen verzichtet werden kann. Stattdessen bestätigen die zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater des Kreises Bergstraße mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Sammeliste und dass sie in den dort aufgeführten Einrichtungen die erforderliche Fachberatung durchgeführt haben. Dadurch werden Verwaltungsaufwand und Bearbeitungszeiten reduziert, ohne den Förderzweck zu beeinträchtigen.	oder die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel beeinträchtigt werden.		
--	--	---	--	--